

Allgemeine Geschäftsbedingungen NOSTRA eG.

Die nostra eG hat folgende Arbeitsbereich:

aqua nostra – Planung, Bau und Betrieb von Kläranlagen

laguna nostra - Planung, Bau und Pflege von Schwimmteichen

media nostra – Bildungsangebote, Medienproduktion, Supervision, Mediation

silva nostra – Baumpflege, Biotopkartierung, Forstwirtschaft, Bildungsangebote

Unsere Genossenschaft versteht sich als selbstführend. Möchten Sie mehr über unsere innerbetriebliche Organisation erfahren, so können Sie sich gern an uns wenden!

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, soweit nicht im Einzelfall davon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird, ohne dass diese einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird, die der Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständig beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
4. Regelungen, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, diesen entgegenstehen oder diese ergänzen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, diesen abändernden Regelungen wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
5. Nach Fertigstellung und Abnahme der Kläranlage durch den Auftraggeber muss die Anlage ausreichend gegen unbefugtes Betreten gesichert werden. Nach Abnahme liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Auftraggeber.
6. Mit der Fertigstellung der Kläranlage unterbreitet der Auftragnehmer ein Angebot für einen Wartungsvertrag und übergibt ein Betriebstagebuch. Darin sind alle die Kläranlage betreffende Tätigkeiten und Protokolle abzuheften.

§ 2 Vertragsschluss

1. Das Angebot ist freibleibend.
2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Anlage erwerben zu wollen. Der Unternehmer kann das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich schriftlich erklärt oder durch Mitteilung eines voraussichtlichen Einbautermins konkludent erklärt werden.

§ 3 Liefer- und Leistungsumfang Kläranlagen

Der Unternehmer bietet Kläranlagen, Schwimmteiche, Gutachten und Dichtheitsprüfungen an. Folgender Leistungsumfang bei der Installation von Kläranlagen werden angeboten:

1. **Vorortberatung:** Vorortberatungen in Standardfällen für Kläranlagen bis 50 EW erfolgen nur gegen ein Beratungshonorar. Dieses wird Ihnen per Angebot mitgeteilt. Das Honorar wird bei Auftragsvergabe verrechnet. Es wird das Gelände inspiziert und ggf. ein Nivellement durchgeführt, vorhandene Anlagenelemente begutachtet, sowie ggf. das Genehmigungsverfahren eingeleitet.
2. **Komplettbau:** Alle Anlagenteile werden geliefert, installiert und in Betrieb genommen.
3. **Bausatz PKA ELSA:** Das Paket „Bausatz“ enthält alle das Pflanzenbeet der PKA ELSA eine ausführliche Bauanleitung, das Betriebstagebuch und die in den jeweiligen Angeboten beschriebenen Teile. Nicht im Bausatz enthalten sind die Kanalleitung außerhalb des Beetes und die nötigen Filtersande. Der Auftragnehmer kommt 2mal zum Auftraggeber: 1. Lieferung von Teil 1, incl. Verlegen der Folie und Einbinden der Zu- und Ablaufleitungen, 2. Lieferung Teil 2: Lieferung und Installation des Verteilersystems. Die Abnahme und die Inbetriebnahme durch den Auftragnehmer erfolgt bei dieser 2. Lieferung.

Sollte die Bauausführung für die Varianten „Bausatz PKA ELSA“ durch den AG erhebliche Mängel aufweisen (Beetmaße falsch, Schachtelemente nicht fachgerecht oder unvollständig gesetzt, Leitungen nicht verlegt usw.) und der Auftragnehmer an dem vereinbarten Termin die Bauausführung nicht oder nicht vollständig erbringen kann, aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der entstandene Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Folgende Vergütungen werden diesbezüglich zu Grunde gelegt: An- und Abfahrt 0,50€/km, Technikerstunde 42,-€, Ingenieurstunde 69,-€.

§ 4 Lieferzeit/Lieferverzögerung Kläranlagen und Schwimmteiche

1. Der durch den Auftragnehmer mitgeteilte Einbautermin aus dem geschlossenen Vertrag gilt als verbindlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei hohen Auftragsaufkommen oder Lieferengpässen den zunächst mitgeteilten Einbautermin innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, gerechnet ab dem zunächst mitgeteilten Einbautermin.
2. Die Einhaltung des Termins setzt voraus, dass der Auftraggeber alle ihm aus dem Vertrag auferlegten Verpflichtungen (technische Fragen, Genehmigung usw.) erfüllt hat und seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.
3. Sollte der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachgekommen sein, so verschiebt sich der voraussichtliche Einbautermin um einen angemessenen Zeitraum, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verzögerung zu vertreten.
4. Verzögert sich der Einbau aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten auferlegt.

§ 5 Geheimhaltungsverpflichtung Bausatz PKA ELSA

1. aqua nostra hat das Urheberrecht auf die übergebenen Unterlagen über die Konzeption der PKA ELSA Bauanleitungen einschließlich Zeichnungen, Beschreibung der PKA ELSA, FAQ.
2. Dem Auftraggeber wird mit der Bauanleitung sämtliches know how für den Bau der PKA ELSA übergeben. Die Veröffentlichungen des Auftragnehmers unterliegen dem Urheberrecht. Die Geheimhaltungsverpflichtung dient darüber hinaus dem Schutz der Firma nostra eG vor Missbrauch der übergebenen Unterlagen durch den Auftraggeber.
- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung und Nichtanwendung der aus den Unterlagen für die Bauausführung der Pflanzenkläranlage erlangten Erkenntnisse und Informationen gegenüber Dritten.
- b) Sollte der Bau einer PKA ELSA bei Dritten nach unserem Bautyp ohne Zustimmung des Auftragnehmers festgestellt werden, wird eine Vertragsstrafe von 10.000,-€, zzgl. dem entstandenen Schaden, fällig.
- c) Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag der Übergabe der Bauanleitung.

§ 6 Abnahme und Gewährleistung Kläranlagen und Schwimmteiche

1. Nach der Bauausführung erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer. Die Ergebnisse der Abnahme werden in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Auftraggeber.
2. Mit der Abnahme beginnt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren auf die Bauausführung für Verbraucher. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist bei Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Kläranlage. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Anlage. Bei gebrauchten Sachen wird gegenüber Unternehmern jede Haftung ausgeschlossen, gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
3. Mit Abschluss eines Wartungsvertrages einer PKA ELSA wird eine Gewährleistung für den Betrieb von Kläranlagen für 5 Jahre gegeben. Diese Gewährleistung erlischt, wenn Anlagen nicht nach dem übergebenem Betriebsregime betrieben werden.
4. Kommen Pumpen zum Einsatz, so erhält der Auftraggeber die Kaufquittung über diese. Kommt es zu einem Pumpenausfall, wird dieser über einen Alarmgeber signalisiert. Die Pumpe ist dann umgehend durch den Auftraggeber selbständig zu wechseln und ggf. auf dem entsprechenden Baumarkt (vgl. Quittung) einzutauschen.

§ 7 Haftung für Mängel Kläranlagen und Schwimmteiche

1. Material- und Geländebeschaffenheit werden von der nostra eG nur nach äußerer Beschaffenheit und Struktur geprüft. Für dabei nicht offen feststellbare Mängel wird keine Haftung übernommen. Für Setzungsschäden und deren Folgen, die nicht durch Leistungen der nostra eG entstanden sind, wird keine Haftung übernommen.
2. Für die Wasserqualität von Bachläufen, Zier- & Schwimmteichen wird als Ergebnis komplexer biologischer Vorgänge und äußerer Einflüsse keine Haftung übernommen.
3. Vom Vertragspartner beigestellte Pflanzen und Materialien verpflichten nur im Hinblick auf die fachgerechte Arbeit. Bei Mitarbeit des Vertragspartners oder von ihm gestellten Personales wird für deren Arbeiten keine Haftung übernommen. Mutterboden oder Humuslieferungen werden von der nostra eG nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
4. Für Leistungen die durch den Vertragspartner oder Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die nostra eG. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Leistungen ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Leistung lebt dadurch nicht wieder auf.
5. Die nostra eG übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine nicht erteilte behördliche Genehmigung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Zustimmung oder Genehmigungen Dritter entstehen.
6. Die nostra eG haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen die durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen und haftet nur für krass grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden, dies gilt auch für Subunternehmer.
7. Ist der Käufer Unternehmer, leistet der Auftragnehmer für Mängel der Anlage zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
8. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
10. Unternehmer müssen dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Abnahme schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand des Bauwerks festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung beim Auftragnehmer. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

11. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt das Objekt beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
12. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
13. Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Auftragnehmer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
14. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch den Auftragnehmer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Gefahrübergang

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Anlage mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
2. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 9 Ausführungsfristen

Die Liefer- und Einbautermine werden durch die schriftliche Angebotsbestätigung festgelegt. Der Auftraggeber kann einen Wunschtermin zum Einbau benennen, wobei die Auftragserteilung mindestens 3 Wochen vor avisierten Baubeginn zu erfolgen hat. Ein Anspruch auf Einhaltung des avisierten Termins hat der Auftraggeber nicht, vgl. § 4 Abs. 1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 10 Schwimmteiche LAGUNA NOSTRA

Der Arbeitsbereich LAGUNA NOSTRA der Nostra eG plant, baut und pflegt Schwimmteiche und Naturpools.

Leistungsumfang

In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen, Material- und Leistungsbeschreibungen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben oder Musterstücke stellen nur Beschreibungen oder Muster dar und enthalten keine Aussage über die genaue Beschaffenheit und Farbe der Materialien und Leistungen. Die genaue Beschaffenheit kann Abweichungen, die sich aus den Gegebenheiten vor Ort oder der Beschaffenheit der Materialien ergeben, aufweisen, welche als zulässig anerkannt werden. Bei Natursteinen und Pflanzen sind, bedingt durch die Besonderheit einer Sorte, Farbschwankungen, Einschlüsse und Strukturschwankungen zulässig.

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag der vom Vertragspartner auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen ist. Später auftretende Änderungswünsche sind Zusatzaufträge und führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen. Ebenso führen andere Gegebenheiten am Leistungsort, die eine Änderung/Anpassung der angebotenen Leistung oder Leistungserbringung notwendig machen, zu Termin- und Preisanpassungen. Dies gilt insbesondere für durch örtliche Gegebenheiten notwendige Mehraufwendungen an Material und Arbeitszeit, die im Auftrag nicht berücksichtigt wurden.

Sollte sich im Zuge der Leistungserstellung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist (z.B. durch Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Beschaffbarkeit bestimmter Materialien), ist die nostra eG verpflichtet, dies dem Vertragspartner sofort anzuzeigen. Ändert der Vertragspartner den Auftrag nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich oder zumutbar wird, kann die nostra eG vom Auftrag ohne Schadenersatzpflicht zurücktreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der nostra eG angefallenen Arbeitsstunden, Kosten und Spesen sowie allfällige Materialkosten sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Erfüllung des Auftrages am Ausführungsort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben. Bauwasser, Strom und Baustellenabgrenzung sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner hat der nostra eG auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Materialien und Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Behördliche Bewilligungen sind selbstständig einzuholen. aqua nostra ist erst nach Schaffung aller baulicher, rechtlicher und technischer Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrages verpflichtet. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserteilung bekannt werden, und die nostra eG zu einer Leistungsunterbrechung berechtigen.

Die nostra eG ist berechtigt, den Auftrag ganz oder in Teilen an Dritte weiterzugeben, oder durch Dritte durchführen zu lassen.

Alle Unterlagen der nostra eG, insbesondere Pläne, Prospekte,... bleiben in deren geistigem Eigentum. Eine auch nur auszugsweise Verwendung dieser Unterlagen ohne Zustimmung der nostra eG ist ausdrücklich untersagt.

Die nostra eG ist zum Anfertigen von Fotos, Filmen und anderen Aufzeichnungen der von ihr erbrachten Leistungen und des Umfeldes

(Grundstück, Haus,...) und zum unentgeltlichen Verwenden dieser zum Zwecke der unternehmenseigenen Werbung in anonymisierter Form berechtigt.

§ 11 Fälligkeit der Zahlung

Mit der Auftragserteilung und nach Legen der Abschlagszahlung sind zwischen 30 % und 50% der Vertragssumme zu zahlen.

Bevor dieser Betrag nicht bei der nostra eG eingegangen ist, werden keine Leistungen erbracht. Der Restbetrag ist nach der Abnahme der jeweiligen Leistung bzw. der angebotenen Auslieferung von Materialien fällig.

Alle gelieferten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der nostra eG.

Zahlungen erfolgen auf das Konto:

IBAN DE11 430609678024756300,
BIC: GENODEM1GLS
Bank: GLS Bank e.G.

Pro Zahlungserinnerung wird eine Gebühr von bis zu 5,00 € erhoben, die Verzugszinsen betragen 2,0% pro Monat.

§12 Widerrufsbelehrung

Als Verbraucher haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, die Auftragsbestätigung erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Nostra eG., Gersdorf 23, 09661 Striegistal, Telefonnummer: 034322/40423; E – Mail: verwaltung@nostra-eg.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E - Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E – Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Döbeln.

Gersdorf, Juli 2024